

Nutzungsbedingungen und Hausordnung
bei Miete des Schützenhauses Remsede
für nicht vereinsinterne Veranstaltungen

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst und seine Gäste die Mietsache pfleglich behandeln.

1. Das Schützenhaus kann von Vereinsmitgliedern und deren Partnern gemietet werden.
2. ***Die Getränke für die Veranstaltung sind bei Oberhülsmann Getränkemarkt e.K. einzukaufen.***
3. Vermieter ist der Schützenverein Remsede bzw. dessen Vorstand.
Dieser hat einen Schlüsselwart beauftragt, seine Interessen und die aller Mitglieder in der Mietangelegenheit zu vertreten.
Der Schlüsselwart ist Ansprechpartner für den Mieter.
Mieter ist die Person, welche den Schlüssel zum Schützenhaus, vom Schlüsselwart erhält und dafür gegenzeichnet.
4. Dem Mieter ist es untersagt, den Schlüssel zur Mietsache vor, während oder nach der Veranstaltung an eine andere Person als den Schlüsselwart weiter- oder abzugeben.
Im Falle des Verlusts hat der Mieter dem Vermieter, für alle aus dem Verlust mittelbar und unmittelbar entstehenden Folgekosten, Schadenersatz zu leisten.
5. Der Mieter muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung dort anwesend sein.
 - 5.1 Ab 24 Uhr ist die Musik, mit Rücksicht auf den Wohnungsmieter auf angemessene Lautstärke zu reduzieren
 - 5.2 Das Zünden von Feuerwerk ist grundsätzlich untersagt.
6. Der Mieter ist damit einverstanden und trägt dafür Verantwortung, dass sämtliches Inventar, welches sich im Schützenhaus befindet, an Ort und Stelle und in dem Zustand bleibt wie es vorgefunden bzw. übergeben wird, sofern dies den Ablauf der Veranstaltung nicht stört und vorab nichts anderes mit dem Schlüsselwart vereinbart wurde.

Das bedeutet im Einzelnen:

- a) Bilder, Schilder und alle sonstigen an den Wänden oder der Decke des Gastraumes befindlichen (Dekorations-) Gegenstände dürfen, ohne vorherige Absprache und Genehmigung, nicht abgenommen werden.
- b) Die im Schützenhaus befindlichen Tische und Stühle, sind nur im Schützenhaus zu benutzen und nach Ende der Veranstaltung dorthin zurück zu stellen, woher sie genommen wurden.
Eine Nutzung des Mobiliars unter freiem Himmel, insbesondere auf dem Sportplatz ist untersagt.
Außerdem gilt, dass jegliches Mobiliar nur seinem Zweck entsprechend genutzt wird.
Tische und Stühle werden nicht als Kletter- bzw. Leiterersatz benutzt oder sonst wie zweckentfremdet.

c) Jegliches Be - oder verkleben, Verdecken bzw. Plakatieren sämtlicher Vitrinenschränke im Schützenhaus ist untersagt. Gleiches gilt für das Schild im Beet vor dem Schützenhaus. Alle im, am und um das Schützenhaus befindlichen Wappen und Symbole des Schützenverein Remsede und seiner Gruppierungen werden respektiert und bleiben sichtbar und unverdeckt.

d) Es dürfen vom Mieter, in keinem Fall, im und am Schützenhaus Nägel eingeschlagen oder Schrauben oder ähnliche Gegenstände eingedreht oder angebohrt werden.

7. Eine Mitnutzung der Schießstände (Luftgewehrschießstand und Kleinkaliber-Schießstand) ist nach vorheriger Absprache möglich. Mitnutzung meint hier lediglich die Nutzung der Räumlichkeiten als solche und nicht die Nutzung zur Ausübung des Schießsports.

7.1 Die **Nutzung der Schießstände, zur Ausübung des Schießsports,**

bedarf der vorherigen Absprache.

Die Nutzung zu diesem Zweck ist nur in Anwesenheit, mindestens einer, (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen), dafür geeigneten und geschulten Aufsichtsperson zulässig.

Die Aufsichtsperson sorgt für die Sachgemäße Nutzung der Anlagen.

Kommen im Rahmen einer solchen Veranstaltung Menschen, Tiere oder Gegenstände zu Schaden, haftet hierfür die Aufsichtsperson.

Der Schützenverein Remsede übernimmt dafür keine Haftung.

Die Schreibtische im Schießstand sind auch während einer Veranstaltung sauber zu halten.

Sämtliche Müllbehälter sind zu leeren.

Sämtlich angefallener Abfall, ist eigenverantwortlich zu entsorgen.

Der Schießstand ist nach Benutzung auszufegen.

Alles an Müll, etc. was beim Fegen noch anfällt ist ebenfalls eigenverantwortlich zu entsorgen.

8. Der Mieter nimmt die Mietsache vor Veranstaltungsbeginn in Augenschein.

Stellt der Mieter bei Übernahme der Mietsache offensichtliche Schäden fest, welche er selbst nicht verursacht hat, setzt er hierüber unverzüglich den Schlüsselwart in Kenntnis, und zwar vor Beginn der Veranstaltung. Verursacht der Mieter oder eine andere Person während der Veranstaltung einen Schaden an der Mietsache, ist der Schlüsselwart darüber ebenfalls unverzüglich, jedoch spätestens bei Schlüsselrückgabe zu informieren. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Schaden versehentlich oder vorsätzlich verursacht wurde.

Der Mieter verpflichtet sich etwaige Schäden, die er selbst oder sonst eine Person, während der Veranstaltung bzw. deren Vorbereitung oder beim Aufräumen danach, an der Mietsache verursacht hat, zu regulieren.

9. Sämtliche Müllbehälter (**d.h. auch die in den Toilettenräumen**) sind zu leeren.
Sämtlich angefallener Abfall, ist eigenverantwortlich zu entsorgen.
Alle genutzten Räumlichkeiten sind auszufegen.
Jeglicher Müll / Unrat, der beim Fegen noch anfällt ist ebenfalls eigenverantwortlich zu entsorgen.
Das heißt auch dass, keine vollen Müllsäcke stehen gelassen werden dürfen.

10. Alle „Elektogeräte“: Kühlschränke, Belüftung und Kühlung/ Zapfanlage sind vor Verlassen des Schützenhauses auszuschalten.

- 10.1 Sämtliche Zugänge zum Schützenhaus sind nach Verlassen abzuschließen.
Auch die Toiletten im Keller.

- 10.2 Grober Unrat, insbesondere Scherben müssen noch vor dem eigentlichen Aufräumen insofern entsorgt bzw. beseitigt werden, dass Dritte dadurch nicht gefährdet werden.
Das gilt insbesondere für die Straße vor dem Schützenhaus, den Bereich vor dem Eingang und die Zufahrt zum Hof des Mieters.

Die Veranstaltung gilt als beendet, sobald der Schlüsselwart eine Sichtkontrolle an der Mietsache durchgeführt, sich vom vereinbarungsgemäßen Zustand überzeugt hat und der Mieter den Schlüssel an ihn zurück gegeben und den Mietzins entrichtet hat.

11. Details zu Mietdauer, Mietzins und Rückgabebedingungen zur Beendigung einer Veranstaltung werden im Mietvertrag gesondert aufgeführt.

12. Durch seine Unterschrift unter dem Mietvertrag, erkennt der Mieter die Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

**Der Schützenverein behält sich vor, dem Mieter bei Zuwiderhandlung, nach Vorstandsbeschluss, eine erneute Vermietung zu verweigern.
Bei schweren Verstößen, während einer Veranstaltung, hat der Vermieter oder ein vom Vermieter bestellter Vertreter das Recht eine Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
Der Mietzins bleibt auch im Falle einer vorzeitig beendeten Veranstaltung zu entrichten.**

Mietvertrag zur Vermietung der Räumlichkeiten des Schützenhauses Remsede

Durch seine Unterschrift bestätigt der Mieter, die

„**Nutzungsbedingungen / Hausordnung bei Miete des Schützenhauses Remsede**“ erhalten, gelesen und verstanden zu haben und diese einzuhalten.

Der Vermieter überlässt dem Mieter die Räumlichkeiten des Schützenhauses zur Nutzung auf Zeit. Die Nutzungsdauer wird nachstehend im Detail geregelt.

Der Vermieter behält sich, für den Zeitraum der Vermietung, ein Betretungsrecht vor.

Dies gilt insbesondere für den Zeitraum der Vorbereitung der Veranstaltung, sowie den Zeitraum der Aufräumarbeiten nach der Veranstaltung.

Während der eigentlichen Veranstaltung betritt der Vermieter die Räumlichkeiten nur nach vorheriger Absprache mit dem Mieter und nur wenn dies unbedingt erforderlich ist.

Einer solchen Absprache bedarf es jedoch nicht, wenn das Betreten der Gefahrenabwehr dient.

Der Vermieter versichert jedoch, die Veranstaltung nicht unnötig zu stören.

Der Schützenverein Remsede vermietet folgende Räumlichkeiten: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Gastraum mit Theke und Küche, Tische und Stühle und Toiletten im Keller

Luftgewehrschießstand / Kleinkaliber-Schießstand (nur als Abstellraum) wird mitbenutzt
(Nutzung **nicht** für Schießsport)

Luftgewehrschießstand / Kleinkaliber-Schießstand wird mitbenutzt (Nutzung für Schießsport)
(**Punkt 4a der Hausordnung wird akzeptiert und umgesetzt**)

Mieter der Räume ist: _____

Telefon / Mobilnummer Mieter: _____

für den Zeitraum (Datum / Uhrzeit) von _____ **bis** _____

Tag der Veranstaltung ist der _____

Die Räume sind am _____ **bis** _____ **Uhr besenrein zu verlassen.**

Vom Mieter zu leistende Aufräumarbeiten nach Nutzung des Schützenhauses:

Tische und Stühle sind zu stapeln.

Die Tische sind nach benutzen feucht abzuwischen und danach trocken abzuputzen.

Tische und Stühle sind wieder dorthin zurück zu stellen, wo sie vor Beginn der Veranstaltung gelagert waren.

Sämtliche Müllbehälter (d.h. **auch die in den Toilettenräumen**) sind zu leeren.

Sämtlich angefallener Abfall, ist eigenverantwortlich zu entsorgen.

Alle genutzten Räumlichkeiten sind auszufegen.

Alles an Müll, etc. was beim Fegen noch anfällt ist ebenfalls eigenverantwortlich zu entsorgen.

Höhe der Miete, zu entrichten an den Schlüsselwart:

Für den Tag der Veranstaltung zahlt der Mieter einmalig einen Mietzins in Höhe von _____ €

Wird der Schießstand mitgenutzt zahlt der Mieter zusätzlich, einmalig _____ €

Der Mietzins ist bar und spätestens bei Schlüsselrückgabe zu entrichten.

Werden die Räume nicht zum vereinbarten Termin besenrein übergeben, fällt für den Tag zu dem die Rückgabe vereinbart war, nochmals der Mietzins in voller Höhe, wie oben genannt an.

Gleiches gilt für jeden weiteren Tag, um das der vereinbarte Termin zur Rückgabe der Mietsache überschritten wird.

Datum / Unterschrift Mieter

Datum / Unterschrift Schlüsselwart

Mit Unterschrift, erkennen Mieter und Vermieter alle o.g. Bedingungen an.